



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 1

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.*

## BESCHLUSS

Der am 22.07.2016 erhobene **Einspruch des Beschwerdeführers B. gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 07.07.2016**, mit dem seine Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin „STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.“, Vordere Zollamtsstraße 12, 1030 Wien, wegen der behaupteten Löschung einer großen Anzahl von Postings, die der Beschwerdeführer verfasst hat, zurückgewiesen wurde,

**wird abgewiesen.**

## BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass eine große Anzahl von Postings, die er verfasst und in denen er eine zionismuskritische Meinung geäußert habe, gelöscht worden seien. Dadurch werde in den Foren ein falsches Bild von ihm wiedergegeben.

Darüber hinaus habe er das Forenmanagement von „derstandard.at“ aufgefordert, ihm die gelöschten Postings zu übermitteln, damit er sie dem Presserat vorlegen könne. Dies sei ihm jedoch verweigert worden, da es zu der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse und dem Usernamen keinen auf ihn registrierten Account gebe.

Aus dem an den Presserat übermittelten E-Mailverkehr ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer einen Account auf „derstandard.at“ gehabt hat. Das Forenmanagement hat ihm in einer E-Mail vom 3. März 2016 mitgeteilt, dass dieser Account aufgrund von Verstößen gegen die Community-Richtlinien gesperrt worden sei, und dass diese Sperre für ihn als Person und daher auch für jeden anderen von ihm verwendeten Account gelte.

Auf Rückfrage hat der Beschwerdeführer dem Presserat mitgeteilt, dass er die gelöschten Postings nicht von seinem nunmehr gesperrten Account verfasst habe, sondern vom Account eines Studienkollegen.

Der Vorsitzende des Senats 3 hat die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, da es sich bei dem Beschwerdeführer nicht um den Accountinhaber handle, und ein gegebenenfalls bestehender Herausgabeanspruch nur von diesem geltend gemacht werden könne. Auch verstoße es gegen die Forenrichtlinien, von einem Fremden Account zu posten, darüber hinaus sei der Account des Beschwerdeführers gesperrt und er von der Teilnahme am Forum ausgeschlossen worden. Ein Fehlverhalten des Forenmanagements liege nicht vor.

Der Beschwerdeführer bringt in seinem Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vor, dass sich „derstandard.at“ durch die Weigerung der Herausgabe der Postings einer Überprüfung entziehe. Eine Löschung der Postings sei nur dann korrekt, wenn „derstandard.at“ einen Hinweis publiziere, dass er „eine zionistische Blatt-Linie“ verfolge.

Als Beilage hat der Beschwerdeführer den Screenshot eines Accounts vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, dass 19 von 23 Postings gelöscht worden sind. Die Postings hätten „Fakten aus wissenschaftlichen Büchern enthalten“, die „das super Image von Israel bzw. der israelischen Zionisten in Frage stellen“ würden. Seiner Ansicht nach würden Postings „systematisch aus Propaganda-Gründen [...] gelöscht, weil dort wohl u.a. auch Zionisten [...] als ‚Filter‘ beschäftigt“ seien.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Beschwerdeführer in einem Telefongespräch mit der Geschäftsstelle des Presserates am 06.07.2016 selbst eingeräumt hat, dass die Postings, die gelöscht und vom Forenmanagement von „derstandard.at“ nicht herausgegeben worden sind, nicht von seinem Account, sondern von dem eines Studienkollegen stammen.

§ 9 Abs. 2 lit a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates (VerfO) verlangt für eine Beschwerde eine individuelle Betroffenheit. Diese ist nach Ansicht des Senats hier nicht gegeben. Es mag zwar sein, dass die gelöschten Postings tatsächlich vom Beschwerdeführer verfasst worden sind. Die Zuordnung der Postings erfolgt jedoch über den Inhaber des Accounts.

Der Beschwerdeführer hat offensichtlich die Forenregeln nicht eingehalten. Die Entscheidung des Forenmanagements, die Postings nicht herauszugeben, ist nicht zu beanstanden. Nach Meinung des Senats ist es konsequent und aus Datenschutzgründen auch erforderlich, Postings lediglich dem tatsächlichen Accountinhaber zu übermitteln. Der Senat 1 bekräftigt die Auffassung des stv. Vorsitzenden des Senats 3, dass hier kein Fehlverhalten seitens der Mitarbeiter von „derstandard.at“ vorliegt.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 07.07.2016 ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß 9 Abs. 4 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
27.09.2016